## **KLEINE ANFRAGE**

des Abgeordneten Jens-Holger Schneider, Fraktion der AfD

**Tierheime in Mecklenburg-Vorpommern** 

und

## **ANTWORT**

## der Landesregierung

1. Wie viele Tierheime gibt es in Mecklenburg-Vorpommern (bitte aufschlüsseln nach Träger und Landkreis)?

Voraussetzung für das Halten von Tieren ist das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG). In Mecklenburg-Vorpommern wurden 91 Erlaubnisse nach § 11 Absatz 1, Satz 1 Nummer 3 TierSchG erteilt (Stand: Februar 2022).

	Träger			Art der Einrichtung				
Landkreis Kreisfreie Stadt	Verein	Kommune	Privatperson	Tierheim	Pflegestelle	Gnadenhof	Wildtier- auffang- station	privat (z. B. Pension mit Fundtier- vertrag)
M-V	37	2	52	40	5	5	3	38
HRO	1	-	2	2	-	-	1	_
LUP	6	1	3	4	-	3	-	2
MSE	9	-	3	10	-	-	-	2
NWM	3	-	-	3	-	-	-	-
ROS	7	-	33	7	2	2	2	27
VG	7	2	8	9	2	-	-	6
VR	4	-	3	5	1	-	-	1

Die Tabelle nennt neben Tierheimen auch andere Einrichtungen, da die ehrenamtliche Arbeit des Tierschutzes sowie die Unterstützung der Gemeinden bei der Tierunterbringung zum Teil auch durch Tierpensionen mit entsprechenden Verwahrungsverträgen, Vereine ohne eigene Tierheime (zum Beispiel Betreuung von Futterstellen, Katzenkastrationsaktionen) oder auf Gnadenhöfen (ohne Vermittlungstätigkeit wie in klassischen Tierheimen) geleistet werden.

2. Wie viele Fördermittel stellt das Land Mecklenburg-Vorpommern jährlich für Tierheime zur Verfügung und wie viele Fördermittel wurden abgerufen (bitte um Angabe der Jahre 2015, 2016, 2017, 2018, 2020)?

Die Förderung von Einrichtungen, die der Unterbringung von Tieren dienen, erfolgt seit 1992 auf Grundlage der jeweils gültigen Tierheimförderrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern, die von dem für Tierschutz zuständigen Ministerium erlassen wurde.

Alle für die Tierheimförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden nahezu vollständig ausgezahlt. Einzelangaben sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Diese führt die bereitgestellten und ausgezahlten Mittel für die Tierheimförderung für die Jahre 2015 bis 2021 auf:

Übersicht über die Höhe der Tierheimförderungen 2015 bis 2021					
Jahr	bereitgestellte Haushaltsmittel	ausgezahlte Mittel			
	(in Euro)	(in Euro)			
2015	100 000,00	100 000,00			
2016	600 000,00	597 883,21			
2017	900 000,00	895 986,30			
2018	300 000,00	298 938,95			
2019	300 000,00	299 985,56			
2020	350 000,00	350 000,00			
2021	350 000,00	349 339,58			

Für die Notbetriebshilfen der Tierheime wurden folgende Summen bereitgestellt beziehungsweise ausgezahlt:

Notbetriebshilfen Tierheime 2020/2021					
Jahr	Bereitgestellte Haushaltsmittel	Ausgezahlte Mittel			
	(in Euro)	(in Euro			
2020	100 000,00	39 160,69			
2021	100 000,00	2 862,45			

Die nicht in Anspruch genommenen Mittel aus 2020 wurden auf den Titel der Notbetriebshilfen für Zoologische Einrichtungen und Tierparks übertragen.

3. Sind der Landesregierung Probleme bei der Personalgewinnung oder der Gewinnung ehrenamtlicher Helfer in Tierheimen bekannt? Wenn ja, plant die Landesregierung Maßnahmen zur Unterstützung der Tierheime?

Aufgrund der Corona-Pandemie waren auch Tierheime von Schließungen betroffen. Die notwendigen Hygienevorgaben und Kontaktbeschränkungen während der Pandemie haben die Arbeit von Ehrenamtlichen allgemein beeinträchtigt – auch die der Ehrenamtlichen in Tierheimen. Konkrete Angaben hierzu liegen der Landesregierung nicht vor.

Die Landesregierung hat in ihrer Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 unter Nummer 213 Folgendes vereinbart: "Wir unterstützen die Kommunen bei ihrer Aufgabe und beteiligen uns an der Förderung von Tierheimen und ehrenamtlicher Tierschutzarbeit. Zudem unterstützen wir die Kastration freilebender Katzen."

Zur Vermeidung zukünftiger Problemstellungen ist ein präventiver Ansatz aller Beteiligten unerlässlich. Für die Behörden hat die Landesregierung Umsetzungshilfen bereitgestellt, die auch Ehrenamtlichen zugänglich sind, zum Beispiel die "Verwaltungsvorschrift über das Verfahren zum Umgang mit Fundtieren (VV Fundtiere)" sowie "die Handreichung zur Einrichtung von Katzenschutzgebieten gemäß § 13 Tierschutzgesetz in Verbindung mit Tierschutzzuständigkeitslandesverordnung M-V".

Die Kombination aus Förderung baulicher Maßnahmen in Tierheimen, Förderung von Kastrationsaktionen freilebender Katzen, Katzenschutzverordnung und einheitlicher Umsetzung der VV Fundtiere wird langfristig zu einer Entlastung der Tierheime und der im Tierschutz ehrenamtlich Tätigen und damit auch der Kommunen führen.